

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 7

Rubrik: Gewerbliches Bildungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die untere Walze glatt ist, so daß man also ein Fabrikat erhält, an dessen oberer Seite sich die reliefartige Zeichnung befindet, während die untere Seite nur die glatte Leinwand darbietet, das somit für dekorative, künstlerische Zwecke in der vielfartigsten Weise benutzt werden kann, und zwar in erster Linie als ein Ersatz für die wenig dauerhafte, leicht zu beschädigende und unsauber werdende Tapete. Die Vincrusta-Walton eignet sich ferner zu Pannelen und als Dekoration für Vorpläge, Treppenhäuser, öffentliche Lokale, von Restaurationen und Verkaufsläden, zur Belegung von Thürfüllungen für kunstgewerbliche Zwecke und zur Verwendung in Krankenhäusern. Es kommt hierbei jedoch nicht allein der dekorative Vortheil in Betracht, sondern die bereits hervorgehobene Widerstandsfähigkeit derselben, welche sie unempfindlich gegen äußere Gewalt macht und dabei die Möglichkeit bietet, mit Vincrusta-Walton bekleidete Wandflächen mit Seifenwasser, ja selbst mit Anwendung einer leichten Säurelösung zu reinigen und somit wieder wie neu herzustellen. Was die Farbe des Vincrusta-Walton betrifft, so wird dieselbe in vier verschiedenen Nuancen hergestellt, und zwar in Leder gelb, gebrochenem Grün, Tiefblau und Roth. Es sind dies die Grundfarben, welche später eine mehr oder weniger reiche Dekoration, ja selbst kunstvolle Malerei zulassen, da die Vincrusta-Walton nicht allein reliefartig, sondern auch mit einer fein gekörnten oder gerippten Oberfläche hergestellt zu werden vermag. Auch können malerische Effekte durch eine einfache Manipulation erzielt werden, indem man vermittlest einer steifen Bürste Farbe auf die reliefartigen Theile aufträgt und sodann noch durch weitere, leichte Farbengebung die Flächen belebt, welche durch das anmuthige Spiel der Lichtreflexe einen sehr reichen Eindruck gewähren. Nachahmenswerth ist ferner die von Walton eingeführte Anbringung von kleinen Gesejmsleisten, die an den Zimmerwänden dicht unterhalb der Decke hinlaufen. Dieselben sind mit einer Hohlkehle versehen, in welcher die etwa im Zimmer aufzuhängenden Gemälde vermittelst feiner Ketten oder Schnüre an einem Haken befestigt werden, eine Einrichtung, durch welche das Einschlagen von Nägeln in die Wandflächen vollständig vermieden wird. Ein weiterer Vortheil der Vincrusta ist die Wetterbeständigkeit, denn selbst dort, wo dieselbe während eines Zeitraumes von vier Jahren an den Außenwänden Wind und Wetter, ja selbst dem stärksten Frost ausgesetzt war, zeigte sich keinerlei Veränderung an derselben, — im Gegentheil hatte die Widerstandsfähigkeit des Fabrikates zugenommen. Außerdem ist die Vincrusta-Walton undurchdringlich gegen Feuchtigkeit und kann selbst auch auf frischen Mauerwerken befestigt werden, ohne daß die geringste nachtheilige Wirkung stattfände, ein Grund mehr, um dieselbe auch als geeignete Unterlage für höhere dekorative oder künstlerische Zwecke zu benutzen. Außerdem bietet das Anbringen dieses Fabrikates keinerlei Schwierigkeit, denn daselbe wird vermittelst gewöhnlichen Tapeziererkleisters, welchem ein Theil Leim hinzugefügt wird, bewirkt. Ebenso kann dieser Stoff, ohne daß er Schaden litte, wieder abgenommen und anderweitig verwendet werden. Was die Verbreitung und Verwendung dieser neuen Erfindung anbelangt, so ist dieselbe seit der Weltausstellung zu Amsterdam eine stetig wachsende gewesen, besonders in England und Frankreich. Auch in Deutschland, und zwar unweit der Residenzstadt Hannover, ist jetzt ein derartiges Etablissement im Bau begriffen, ein Umstand, durch welchen der gar hohe Eingangszoll dieses Fabrikates beseitigt werden wird. Zu bemerken ist noch, daß sich die Vincrusta-Walton bereits vielfach bewährt hat und auf das Wärmste von künstlerischen und technischen Kapazitäten empfohlen wird. Es mögen hier unter Anderem genannt werden: England: Joh. Norton, Sir Philipp Cunliffe, Direktor des Kensington-

Museums, Major-General Scott. Frankreich: J. Bourdais und J. Davioud, die Erbauer der Weltausstellung von 1878, Ch. Garnier, Erbauer der großen Oper, sowie die Maler A. Gabanel und Gustav Dorée.

Ob in der Schweiz bereits Verwendung dieses neuen vielversprechenden Materials stattfindet, wissen wir nicht. In Deutschland hat Herr Oskar Dietrich, Direktor, Ständehausstraße 3 in Hannover, die Vertretung der Fabrik.

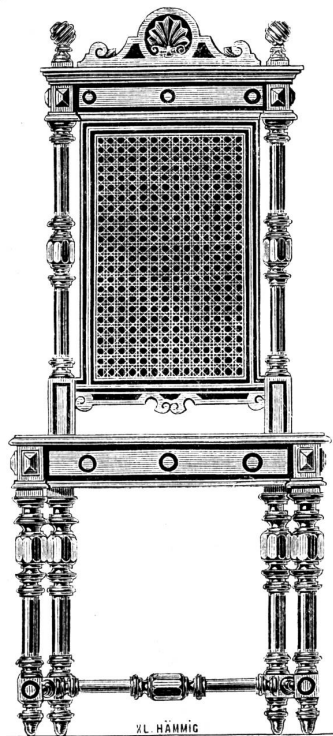
Gewerbliches Bildungswesen.

Errichtung von Lehrwerkstätten in Bern. In der ersten Sitzung der vom Gemeinderath bestellten Fachkommission wurden die Gesichtspunkte entwickelt, welche die auf die Errichtung von Lehrwerkstätten hinielende Anregung veranlaßt haben, und von denen die Kommission bei Prüfung der Frage nach verschiedenen Richtungen hin ausgehen wird. Es wird in Bern zu wenig Gelegenheit zur gewerblichen Ausbildung geboten. Für die Vorbildung der Jugend werden große Anstrengungen gemacht, dagegen geschieht zu wenig für die weitere Ausbildung der großen Mehrzahl, indem nur ein kleiner Bruchtheil der heranwachsenden Jugend sich den wissenschaftlichen Berufen widmet, für deren Erlernung besondere Anstalten von Staat und Gemeinde unterhalten werden, während die große Mehrzahl sich dem Handwerke zuwendet. Für tüchtige Vorbereitung auf dasselbe sollte von der Gemeinde aus auch Etwas geschehen und ist die Errichtung von Lehrwerkstätten geeignet, die daherige Lücke auszufüllen. Das Lehrlingswesen liegt bei uns in mancher Beziehung im Argen. Die Beobachtungen, die jeder Bürger, der sich um diese Verhältnisse interessiert, diesfalls zu machen Gelegenheit hat, finden ihre Bestätigung in den Antworten, die von Bern aus auf das vom schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement als Vorarbeit für ein zu erlassendes Gesetz über den Lehrvertrag aufgestellte Frage-schema eingelangt sind. Unsere ganze Lehrmethode muß umgestaltet werden. In unsern Nachbarländern, Deutschland und Frankreich, hat man schon längstens Hand an's Werk gelegt. Frankreich hat seine Ecoles professionnelles des Arts et Métiers; Deutschland besißt in Renscheid in der Rheinprovinz Fachschulen, die von England und von Amerika aus besucht werden. In der Schweiz ist man in mehreren Kantonen vorgegangen und macht namentlich Genf für Hebung der gewerblichen Bildung bedeutende Anstrengungen, in denen es durch erhebliche Beiträge aus der Bundeskasse nach Mitgabe des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung (vom 27. Juni 1884) unterstützt wird. Bei den von der Kommission zu behandelnden Vorschlägen wird hinsichtlich der Art der Ausführung darauf Bedacht zu nehmen sein, daß Bern ebenfalls auf eine Bundessubsidie Anspruch machen könne. Ferner wird auf den Absatz der in den Lehrwerkstätten zu verfertigenen Gegenstände Bedacht zu nehmen sein, ohne daß das einheimische Gewerbe dadurch geschädigt würde.

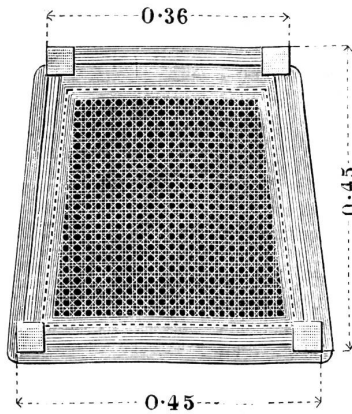
Die Kommission wird nun zunächst zu untersuchen haben, für welche Berufszweige Lehrwerkstätten einzuführen seien? Am nächsten liegt es wohl für die Bearbeitung von Holz und Metall mit Einschluß vielleicht der Lithographie, wobei die vorzunehmende Untersuchung auch auf Frauenarbeiten, wie das Maschinenstricken, das Sticken, das Klöppeln u. dgl. mehr ausgedehnt werden kann. Ausgeschlossen bleibt von vorneherein das Bauhandwerk, für welches die Lehrwerkstätte sich nicht eignet; dagegen eignet sich hiefür in hohem Maße wieder die Mechanik und sind überhaupt neben der Handarbeit auch die Maschinen zu berücksichtigen. Die Lehrwerkstätte soll eine Musterwerkstätte sein und die besten Maschinen anschaffen, damit der Schüler deren Mechanismus kennen lerne und wisse, wie dieselben zu behandeln und wie Reparaturen vorzunehmen sind, um später als Werkführer, Aufseher u. s. w. Anstellung zu finden, während bei dem gegenwärtigen Mangel an gewerblicher Bildung viele junge Leute nur als Handlanger angestellt werden können und aus allen besseren Stellungen durch von auswärts (namentlich Deutschland) kommende, besser ausgebildete, strebsame Leute verdrängt werden.

Die Fragen, die für die Organisation der Lehrwerkstätten in's Auge zu fassen sind, betreffen zunächst das für den Ein-

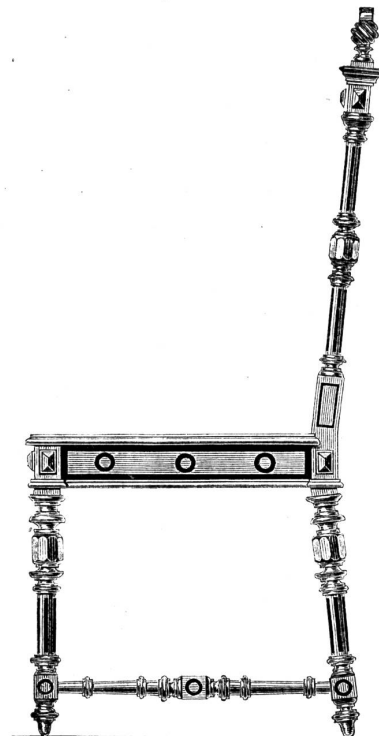
Musterzeichnung Nr. 6.



Vorderansicht.



Sitz.



Seitenansicht.

Rohrstuhl.

Entwurf von Architect C. Kessler, Präsident des Gewerbevereins St. Gallen.
Ausgeführt von Ph. Hösli, Möbelschreiner, in St. Gallen.

tritt festzusetzende Alter. Dasselbe darf nicht zu weit vorge-
rückt sein, denn es kommt viel darauf an, daß die Hand gehörig
geübt und gebildet werde. Ein anderes wichtiges Moment be-
trifft den mit der Werkstätte zu verbindenden theoretischen Unter-
richt. Hinsichtlich der Frage, wie die Lehrwerkstätten in den
Schulorganismus eingefügt werden können, gibt der § 6 des
Primarschulgesetzes einen ersten Anhaltspunkt. Nach diesem
Gesetzesartikel ist die Erziehungsdirektion befugt, für das letzte
oder die zwei letzten Schuljahre abtheilungsweisen Schulbesuch
zu gestatten unter der Bedingung, daß jeder Abtheilung in
wenigstens 44 Wochen im Jahr 12—15 Stunden wöchentlich
ertheilt werden. Die Einrichtung von Lehrwerkstätten ist mit
dieser Gesetzesbestimmung leicht vereinbar. Dem in den meisten
städtischen Primarschulen eingeführten Handfertigkeitsunterricht
wird die Errichtung von Lehrwerkstätten nicht Eintrag thun, im
Gegentheil, die Bestrebungen auf beiden Gebieten sind einander
verwandt und wird die Lehrwerkstätte wie der Handfertigkeits-
unterricht den Vortheil bieten, daß der Lehrer und durch diese
die Eltern früh beurtheilen können, für welche Berufserlernung
der Knabe Geschick und Neigung zeigt.

Bei Prüfung der Lokalfrage wird nicht allein auf die
Ateliers, sondern, wenn möglich, auch auf die Einrichtung eines
Pensionates Bedacht genommen werden, damit die jungen Leute
beständig unter Aufsicht bleiben und ihre Zeit voll und ganz
ausgenützt werden könne.

Die Kommission wird sich nach Bedürfnis durch weitere
Herbeiziehung von Fachmännern ergänzen und hat zunächst als
neues Mitglied gewählt Herrn F. Mumprecht, Möbelschreiner
bei der Linde. Nach Antrag des Präsidenten, Herrn Gemein-
de-rath Tücher, ist sodann von der Kommission beschlossen worden,
sich in Subkommissionen einzutheilen, wie folgt:

Subkommission für Bekleidungsindustrie, die Herren Stadt-
räthe G. Fueter und J. Scheidegger; Subkommission für Holz-
bearbeitung, die Herren Stadträthe Morgenthaler, Wetti und
Herr Mumprecht; für Textilindustrie, einstweilen einzig Herr
Stadtrath Ed. Koller; für Metallbearbeitung die Herren Dr.
Felix Schenk, Gemeinderath Moriz Probst, Gasdirektor Rothens-
bach und Stadtrath Siegrist. Herr Stadtrath Weingart über-
nimmt die nähere Prüfung der Fragen betreffend die Schulge-
feggebung und die Vertheilung des theoretischen Unterrichts auf
die einzelnen Jahresturse der Lehrwerkstätten. Herr Regierungsrath
von Steiger wird die gesetzliche Regulierung des Lehrlings-
wesens näher untersuchen. Jede Subkommission wird das vom
Gemeinderath aufgestellte Fragenschema, soweit nöthig, vervoll-
ständigen und näher präzisiren und für ihren Theil einen Kosten-
voranschlag ausarbeiten. (Werner 3tg.)

Verschiedenes.

Gewerbegerichte im Kanton Zürich. Das Projekt
der Einführung von Gewerbegerichten, welches schon seit Jahren
von kantonsrätlichen Kommissionen, Gewerbevereinen, von der
Regierung u. s. w. behandelt worden ist und demnächst in der
Generalversammlung des kantonalen Gewerbevereins
durch dessen Präsidenten, Herrn Berchtold in Thalweil, aber-
mals wird besprochen werden, liegt nummehr in einer neuen
Gestalt vor. Es ist dies ein Antrag der Direktion des Innern
und der ihr beigeordneten Kommission für das Fabrik- und Ge-
werbewesen an den Regierungsrath. Die Hauptbestimmungen
dieses Antrages sind:

Die Gewerbegerichte bestehen aus Friedensrichtern, Bezirks-